

STATUTEN

der Genossenschaft

Tennisanlagen Hinterwies, Speicher

mit Sitz in Speicher

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Tennisanlagen Hinterwies, Speicher

besteht mit Sitz in Speicher, Kanton Appenzell Ausserrhoden, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. OR.

Die Genossenschaft Tennisanlagen Hinterwies, kurz GTH nutzt im Logo wie auch bei Kommunikationen die Bezeichnung Tennisclub Speicher oder kurz TC Speicher.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung, Verbreitung, Ausübung und Erlernung des Tennissports in der Region auf der Sportanlage «Hinterwies». Sie fördert das Tennisspielen als Wettkampf-, Erholungsort sowie im Juniorenbereich.

Sie betreibt, unterhält und vermietet zu diesem Zweck die bestehenden Sportanlagen "Hinterwies" in Speicher. Sie kann weitere Sportanlagen und Gebäude kaufen, mieten, erstellen und betreiben oder sich an deren Kauf, Erstellung und Betrieb beteiligen, sofern dies dem gemeinnützigen Zweck dient.

Die Genossenschaft ist indirekt über den Regionalverband Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Voraussetzungen

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche aktiv den Tennissport ausüben, ausgeübt haben oder unterstützen.

Interessenten stellen der Verwaltung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Weitere Anforderungen und Einschränkungen können von der Generalversammlung in einem separaten Mitgliederreglement geregelt werden. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme und kann Aufnahmeanträge ohne Grundangabe verweigern. Von der Verwaltung abgewiesene Interessenten können innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die über die Aufnahme entscheidet.

Die Verwaltung führt ein Mitgliederverzeichnis.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Die Übertragung von Anteilscheinen begründet keine Mitgliedschaft. Als Mitglied gilt nur, wer aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit Beschluss der Verwaltung aufgenommen wurde.

Eine Übertragung von Anteilsscheinen ist möglich, wobei die Übertragung keine Mitgliedschaft begründet. Vielmehr hat der Empfänger einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme bei der Verwaltung zu stellen.

Beim Versterben eines Mitglieds können dessen Erben – bei mehreren Anteilsscheinen oder mehreren Erben haben sich die Erben über die Zuteilung zu verständigen – unter Vorlage des Anteilsscheines oder Nachweises der Mitgliedschaft des Verstorbenen sowie des Nachweises der Berechtigung innert eines Jahres ab dem Tod des Mitglieds einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme bei der Verwaltung stellen.

Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme und kann Aufnahmeanträge ohne Grundangabe verweigern. Von der Verwaltung Abgewiesene können innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 4 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen Anteilsschein in der Höhe von CHF 500.00 zu zeichnen und zu begleichen sowie eine allfällige Einkaufsgebühr zu begleichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung nachzuleben und die Genossenschaft zu unterstützen (Art. 9).

Artikel 5 – Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine zu CHF 500.00 heraus, die auf den Namen des Zeichners lauten.

Die Anteilscheine berechtigen nicht zur Nutzung der Sportanlagen der Genossenschaft. Der Anteilschein ist eine Beweisurkunde und kein Wertpapier. Der Anteilsschein kann nicht verpfändet werden. Die Verwaltung kann Zertifikate ausstellen.

Artikel 6 – Rechte der Mitglieder

Über Vergünstigungen entscheidet die Generalversammlung durch Erlass eines separaten Reglements.

Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat unabhängig der Anteile eine Stimme.

Artikel 7 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 8 – Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftlich erklärten Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres;
- b. Tod des Mitglieds;
- c. Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung nach Art. 4;
- d. Ausschluss durch die Verwaltung nach Art. 9;
- e. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 9 – Ausschluss

Mitglieder können durch die Verwaltung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a. aus wichtigen Gründen (insbesondere bei schweren Verstössen gegen Statuten/Mitglieder oder die Genossenschaft);
- b. wenn Mitglieder drei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen unentschuldig fern bleiben;
- c. wenn Mitglieder ihren Pflichten gemäss Art. 4 dieser Statuten trotz Abmahnung wiederholt nicht nachkommen.

Gegen den Beschluss kann der Auszuschliessende innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die über den Ausschluss entscheidet.

Der Rekurs ist schriftlich an das Präsidium der Verwaltung einzureichen und hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Ausschliessungsentscheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis an die bekannten Adressen – ansonsten mittels öffentlicher Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt – mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Dem Ausgeschlossensten steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt, er hat aber das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht darzulegen oder darlegen zu lassen.

Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters innert drei Monaten gemäss Art. 846 Abs. 3 OR. Sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 10 – Anspruch am Genossenschaftsvermögen

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder sowie ihre Erben haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilsscheine.

Die Verwaltung kann die Rückzahlung von Anteilscheinen zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert bei der Generalversammlung beantragen.

Artikel 11 – Entschädigung von Organen

Die Mitglieder der Verwaltung haben grundsätzlich Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Über die Entschädigung entscheidet die Generalversammlung durch Erlass eines separaten Reglements. Die Verwaltung kann auch einstimmig beschliessen, unentgeltlich zu arbeiten.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kontrollstelle richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie in Absatz 1 aufgeführt. Wird eine externe, zugelassene Revisionsstelle mit der Revision beauftragt, gelten die branchenüblichen Ansätze. Die Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 12 – Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Jahresrechnung ist während mindestens 14 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft bzw. auf der Homepage zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

III. Organisation der Genossenschaft

Artikel 13 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle, sofern darauf nicht rechtsgültig verzichtet wird.

A. Generalversammlung

Artikel 14 – Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;

- b. die Wahl der Verwaltung und deren Präsidenten sowie der Revisionsstelle; die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks;
- c. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
- d. Erlass von Reglementen (Art. 3 und 6) der Genossenschaft;
- e. die Entlastung der Verwaltung;
- f. die Genehmigung des Budgets;
- g. die Festsetzung der einmaligen Einkaufsgebühr nach Art. 4;
- h. über Ausgaben, die im einzelnen Fall CHF 15'000.00 übersteigen, zu beschliessen;
- i. die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften;
- j. die Entscheide über Rekurse gegen die Aufnahme eines Interessenten oder Erben gemäss Art. 3 dieser Statuten;
- k. die Entscheide über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art. 9 dieser Statuten;
- l. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- m. Beschlussfassung über die Entschädigung der Verwaltung und Erlass eines Reglements.

Artikel 15 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung muss innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Verwaltung teilt den Mitgliedern die Einberufung der Generalversammlung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Verwaltung, gegebenenfalls die Anträge der Mitglieder samt kurzer Begründung bekanntzugeben.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Mitglieder einberufen.

Mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jedes Mitglied verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jedes Mitglied kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Verwaltung zu richten. Eine Verpflichtung zur Traktandierung und Behandlung von Anträgen der Mitglieder besteht nur, wenn diese bis zum Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Der Entscheid über die Aufnahme obliegt der Verwaltung. Lehnt die Verwaltung einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 16 – Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Mitglied die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 17 – Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Die Verwaltung kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 18 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes von der Verwaltung bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 19 – Stimmrecht und Vertretung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Beteiligung eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner, den Lebenspartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.

Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Artikel 20 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit ist nach einer weiteren Diskussion nochmals abzustimmen und ist der Antrag bei erneuter Stimmengleichheit abgelehnt.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf, ist erforderlich für:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Fusion der Genossenschaft;
3. die Auflösung der Genossenschaft.

Grundsätzlich finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Drittel der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder es verlangt, müssen diese geheim erfolgen.

Artikel 21 – Einberufung ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a. sooft es die Verwaltung oder die Revisionsstelle als erforderlich erachtet;
- b. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt;
- c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Mit der Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung sind Unterlagen bereitzustellen, die eine effiziente Durchführung ermöglichen bzw. fördern.

B. Verwaltung

Artikel 22 – Wahl und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf ein Jahr von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Artikel 23 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verwaltung

Die Sitzung wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Verwaltung-Mitglieder es verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen der Verwaltung hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 24 – Aufgaben

Die Verwaltung kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Sie führt die Geschäfte der Genossenschaft, soweit sie die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern; sie hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse;
- b. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Wahl von allfälligen Spezialkommissionen sowie deren Präsidenten;
- d. Abschliessung von Pacht- und Benützungsverträgen (inkl. Pflichtenheft) sowie deren Abänderung oder Auflösung;
- e. Abschliessung von Anstellungsverträgen (inkl. Pflichtenheft) sowie deren Abänderung oder Auflösung;

- f. Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Konzepten zur Umsetzung des Genossenschaftszweckes (u.a. Jugendkonzept);
- g. Ausarbeitung und Anwendung der erforderlichen Reglemente;
- h. Vornahme der Hallenvermietung und Preisfestlegung;
- i. Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Mitgliederverzeichnisses;
- j. Erstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften;
- k. Erstellung des Budgets;
- l. Verhängung von Sanktionen gegenüber regelverletzenden Spielern;
- m. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

C. Kontrollstelle

Artikel 25 – Revision

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren. Sie kann auch Ersatzmänner bestimmen. Die Revisoren und Ersatzmänner müssen nicht Mitglieder sein; sie dürfen jedoch nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Kontrollstelle kann von der Generalversammlung auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- sämtliche Mitglieder zustimmen und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 26 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 27 – Reserven und Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a. Ein Zwanzigstel des Jahresgewinnes ist dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht;
- b. alsdann werden die Anteilsscheine gemäss Beschluss der Generalversammlung verzinst, sofern diese nicht eine weitere Äufnung des Reservefonds oder die Schaffung von Spezialreserven beschliesst.

Der allgemeine Reservefonds ist gemäss Art. 860 OR zu verwenden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

Artikel 28 – Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird zur Rückzahlung der Anteilsscheine zu Nominalwerte verwendet. Über einen allfällig verbleibenden Überschuss beschliesst die Generalversammlung frei.

V. Benachrichtigung

Artikel 29 – Publikationen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen soweit von Gesetzes wegen vorgeschrieben im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, Brief oder andere Übertragungsmittel an die im Mitgliederverzeichnis geführten Adressen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom _____ beschlossen.

Im Namen der Generalversammlung

(ENTWURF)

Die Präsidentin

Der Protokollführer

[]

[]